
Name und Ort der Schule

ZEUGNIS

DER

ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE *)

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung),
die „Vereinbarung über Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Juni 1979 in der jeweils geltenden Fassung),
die „Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der jeweils geltenden Fassung) bzw. die „Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der jeweils geltenden Fassung),
das „Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)“ vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-UK) in der jeweils geltenden Fassung,
die Bayerische Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-K) in der jeweils geltenden Fassung und
die „Gymnasialschulordnung (GSO)“ vom 23. Januar 2007 (GVBl. S. 68, BayRS 2235-1-1-K) in der jeweils geltenden Fassung.

*) Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet:

- staatlichen Schulen,
- kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,
- staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.

Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15 14 13	12 11 10	9 8 7	6 5 4	3 2 1	0

Der Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation in die Gesamtnote liegt die Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 10. Februar 2020 (BayRS 2210-8-2-1-WK) in der zum Zeitpunkt der Zeugniserteilung jeweils geltenden Fassung zugrunde.

geboren am _____ in _____
wohhaft in _____
hat sich der Abiturprüfung als
Nichtschüler/-in /
Schüler/-in der staatlich genehmigten Ersatzschule _____
unterzogen.

I. Ergebnisse in der Abiturprüfung

Die Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau werden mit „(eA)“, die Fächer auf grundlegendem Anforderungsniveau mit „(gA)“, das Leistungsfach mit „(eA; LF)“ gekennzeichnet.

Prüfungsfach	Prüfungsergebnisse	
	schriftlich	mündlich
Erster Prüfungsteil		
1. Mathematik (eA)		
2.		
3.		
4.		
Zweiter Prüfungsteil		
5.		
6.		
7.		
8.		

II. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Punktsumme aus den Fächern des ersten Prüfungsteils:  mindestens 220,
höchstens 660 Punkte

Punktsumme aus den Fächern des zweiten Prüfungsteils:  mindestens 80,
höchstens 240 Punkte

Gesamtpunktzahl:  mindestens 300,
höchstens 900 Punkte

Durchschnittsnote:  
(in Worten)

III. Bemerkungen:

IV.

hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

Vorsitzende/-r des Prüfungsausschusses²⁾: _____, _____
Schulleiter/-in: _____

(Siegel)

¹ Schüler/-innen staatlich genehmigter Ersatzschulen können an Stelle der mündlichen Prüfung das im letzten Ausbildungshalbjahr an der Ersatzschule in diesem Fach erzielte Ergebnis einbringen.

² Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht die Schulleiter bzw. der Schulleiter ist. Sind beide identisch, sind die Angabe „Vorsitzende/-r des Prüfungsausschusses“ und die darunter stehende Unterschriftenzeile zu löschen.